

Satzung

Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Lutherkirche Fellbach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Lutherkirche Fellbach e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verein

1. Der Verein setzt sich die Förderung der Kirchenmusik an der Lutherkirche Fellbach zur Aufgabe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Förderung der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen.
 - b) Unterstützung bei der Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
 - c) Unterstützung des Kirchenmusikers / der Kirchenmusikerin in seinen / ihren Aufgaben.
 - d) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen oder Mittel zur Finanzierung von Mitarbeitenden in der Kirchenmusik der Lutherkirche bereit stellen.
3. Die Arbeit des Vereins geschieht in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat der Lutherkirchengemeinde Fellbach.
4. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
6. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden aus dem Verein austreten.
7. Im Übrigen kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins durch Verweigerung der Beitragsentrichtung oder auf andere Weise schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand erfolgt nach Anhörung des Mitglieds; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages zum Ende des Geschäftsjahres des Ausscheidens.
9. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
10. Der Verein ist berechtigt, auch von Nicht-Mitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung seines Zweckes entgegenzunehmen.

§5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Eine Nachwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Stimmberechtigt sind als natürliche Personen alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder sowie eines Kassenprüfers
 - die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenführers aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliedsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
8. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer sowie aus bis zu 4 Beisitzern. Daneben gehören dem Vorstand als geborene stimmberechtigte Mitglieder der/die geschäftsführende Pfarrer/in an der Lutherkirche und der/die Kantor/in an der Lutherkirche an.

2. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden je einzeln gemeinsam mit einem weiteren der gewählten Vorstandsmitglieder berechtigt.
3. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§8 Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Lutherkirchengemeinde Fellbach zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik an der Lutherkirche.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. Januar 2003 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 30. April 2003 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fellbach, den 30. April 2003